

Dipl.-Phys. Neumerkel, Amtsleiter des Gewerbeaufsichtsamtes Chemnitz
und des Gewerbeaufsichtsamtes Zwickau

Hinweise zum behördlichen Handeln bei Anfragen von Ermittlungsbehörden

Im September 1999 kam es im Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Chemnitz zu einer Explosion im Maschinenhaus einer Biogasanlage. Ein elektrischer Funke im Schaltkasten entzündete das angesammelte Gas. Bei der Explosion wurde das Maschinenhaus zerstört und weitere Teile der Biogasanlage beschädigt. Der Sachschaden belief sich auf ca. 300 000 DM, Personen kamen nicht zu Schaden. Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen den Planer der Anlage und gegen den zuständigen Bearbeiter des Gewerbeaufsichtsamtes. Gegen beide kam es zur Anklage vor dem zuständigen Amtsgericht wegen „fahrlässiger Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion“.

Die Anlage war im Mai 1998 in Betrieb genommen worden. Für die Anlage lag eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die zuständige Genehmigungsbehörde (Landratsamt) vor. Das Gewerbeaufsichtsamt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im November 1996 eine zustimmende Stellungnahme zum Vorhaben mit Nebenbestimmungen erstellt und an die Genehmigungsbehörde übermittelt. Diese fand Eingang in den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom Dezember 1997.

Zur Anklage des Gewerbeaufsichtsbediensteten kam es, weil nach Auffassung der Staatsanwaltschaft in der von ihm erarbeiteten Stellungnahme für die zuständige Genehmigungsbehörde nicht die Anweisung eines bestimmten Anlagenbereiches als Ex-Schutz-Zone gefordert wurde bzw. die Nichtausweisung dieses Bereiches durch den Projektanten als Fehler hätte erkannt werden müssen.

Über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren informierte der damalige Bearbeiter des Gewerbeaufsichtsamtes im August 2001 unverzüglich seinen Dienstvorgesetzten und den Amtsleiter des betroffenen GAA.

Die danach von den Behördenleitungen im Rahmen ihrer Fürsorge- und Ermittlungspflicht eingeleiteten Schritte bis zum Verhandlungstermin im Juni 2003 werden kurz dargestellt und aus heutiger Sicht bewertet:

- Information und Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Dienststelle,
- Rekonstruktion der Arbeitsschritte des Gewerbeaufsichtsamtes im Genehmigungsverfahren und der Maßnahmen unmittelbar nach der Explosion,
- Anforderung von Stellungnahmen weiterer beteiligter Behörden,
- Beratung mit der Staatsanwaltschaft,
- Stellungnahmen zur üblichen Prüftiefe des Gewerbeaufsichts bei Projektvorlagen,
- Behandlung anwaltlicher Auskunftersuchen

Grundlage für alle Schritte war der umfassende Informationsaustausch mit den betroffenen Bediensteten. Auch wenn die Zweckmäßigkeit aller Aktivitäten entscheidend von der Gestaltung des Einzelfalles bestimmt wird, können einige allgemeingültige Hinweise im Zusammenhang mit Stellungnahmen der Arbeitsschutzbehörde abgeleitet werden.